



**Saarländisches
Oberlandesgericht**

Postanschrift:
Saarländisches Oberlandesgericht, 66104 Saarbrücken

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
HAHN Rechtsanwälte PartG mbB
Marcusallee 38
28359 Bremen

**Zustellung gegen
Empfangsbekennnis**

Zur Übermittlung aufgegeben durch:

Wilhelm, Justizbeschäftigte
(Name, Amtsbezeichnung)

Hinweis:

Gemäß § 174 Abs. 4 ZPO sind Sie zur Rücksendung dieses
Empfangsbekennnisses verpflichtet, wobei die Rücksendung
auch per Telefax erfolgen kann.

Telefax: 0681/501-5351

Ihr Zeichen: 027862-19/DG

Empfangsbekennnis

Kurze Bezeichnung des/der Schriftstück/e:

begl. Abschr. d. Vfg. vom 11.2.2021

█ gegen Daimler AG u.a.

Geschäftsnummer: 2 U 294/19

**Das/Die vorstehend bezeichneten Schriftstück/e habe ich heute erhalten und
als zugestellt angenommen.**

Bremen, den 16.2.21

HAHN
— RECHTSANWÄLTE —

Marcusallee 38
28359 Bremen

Unterschrift

Empfangsbekennnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Saarländischen Oberlandesgerichts
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

Saarländisches Oberlandesgericht

2. Zivilsenat

Postanschrift:
Saarländisches Oberlandesgericht, 66104 Saarbrücken

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
HAHN Rechtsanwälte PartG mbB
Marcusallee 38
28359 Bremen

Geschäftsnummer:

2 U 294/19

Bitte stets angeben!

Az. der Vorinstanz:

12 O 76/19 LG Saarbrücken

Saarbrücken, 11. Februar 2021

Dienstgebäude: Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

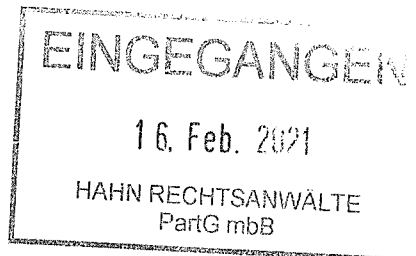
Telefon: 0681 501-05

Durchwahl: 0681 501-5327

Telefax: 0681/501-5351

Internet:

Ihr Zeichen: 027862-19/DG



Sehr geehrte Damen und Herren,

Rechtsstreit [REDACTED] **gegen Daimler AG u.a.**

Es erscheint zweifelhaft, ob die Aktivlegitimation des Klägers durch die Darlehensbedingungen beeinträchtigt ist. Es bestehen Zweifel an der Wirksamkeit der in den Darlehensbedingungen geregelten, nahezu uferlosen („gleich aus welchem Rechtsgrund“) Abtretung aller Ansprüche gegen die Beklagte zu 1 an die Darlehensgeberin.

Der Senat weist darauf hin, dass mit dem – keiner Präklusion unterliegenden – Vortrag des Klägers, die Motorsteuerungssoftware des streitgegenständlichen Fahrzeugs verfüge über (mindestens) eine unzulässige Abschaltvorrichtung in Gestalt einer Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung, die bewirke, dass die Stickoxid-Grenzwerte lediglich unter den besonderen, im realen Straßenverkehr faktisch nicht anzutreffenden Bedingungen des Prüfstandbetriebs – vergleichbar einer sog. Umschaltlogik – eingehalten würden und die im Typgenehmigungsverfahren nicht offen gelegt worden sei, ein Anspruch aus § 826 BGB schlüssig dargelegt sein dürfte. Es wäre daher Sache der Beklagten zu 1, im Rahmen ihrer sekundären

Dienstgebäude:

Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 08.30-12.00 Uhr,
Montag, Dienstag, Donnerstag 13.30-15.30
Uhr

Bankverbindung:

IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69
SWIFT: PBNKDEFFXXX

Informationen zum Datenschutz (Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung) finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

Darlegungslast nachvollziehbar zu erläutern, dass und warum das Klägervorbringen nicht zutrifft, wobei nach dem Verständnis des Senats von dem Berufungsvorbringen der Beklagten zu 1 unstreitig ist, dass die Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung in dem streitgegenständlichen Fahrzeug zunächst vorhanden war und im Rahmen des durch das KBA genehmigten Software-Updates entfernt wurde. Durch die bisherigen, eher allgemein gehaltenen Ausführungen hierzu dürfte die Beklagte zu 1 ihrer sekundären Darlegungslast nicht genügt haben. Ihr wird daher Gelegenheit gegeben, ihren Vortrag zu ergänzen.

Außerdem wird der Beklagten zu 1 gemäß § 142 Abs. 1 ZPO aufgegeben, das Schreiben des KBA vom 4.4.2019 (erwähnt auf Seite 7 des Schriftsatzes der Klägervorteiler vom 17.7.2019), in dem nach dem Klägervortrag die Funktionsweise der Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung erstmals beanstandet und von der Beklagten zu 1 Aufklärung verlangt wurde, sowie den Bescheid des KBA, durch den der das streitgegenständliche Fahrzeug betreffende Rückruf angeordnet wurde (erwähnt auf Seite 12 des Schriftsatzes der Klägervorteiler vom 26.1.2021).

Die Berufung gegen die Beklagte zu 2 erscheint im derzeitigen Sachstand nicht aussichtsreich. Insoweit dürfte der Auffassung des Landgerichts zu folgen sein, dass die Beklagte zu 2 sich eine etwaige Arglist nicht zurechnen lassen muss (BGH, Beschluss vom 9. Juni 2020 – VIII ZR 315/19, NJW 2020, 3312) und es sich bei dem durch die Beklagte zu 1 zur Verfügung gestellten Software-Update um eine geeignete Möglichkeit der Nacherfüllung handelt (vgl. Senatsurteil vom 28. August 2019 – 2 U 94/18, NJW-RR 2019, 1453).

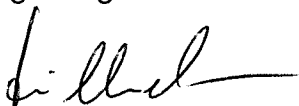
Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen **5 Wochen** gegeben.

noti co.

Mit freundlichen Grüßen

Reichel
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt:



Wilhelm, Justizbeschäftigte